

**Auswirkung des Gestaltungsbeirates der  
NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 auf  
Gender Housing in Niederösterreich**

**DIPLOMARBEIT**

Zur Erlangung des akademischen Grades  
Mag.<sup>a</sup> iur. der Rechtswissenschaften  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Johannes Kepler Universität Linz

vorgelegt von

**Claudia Camerloher**

eingereicht bei  
o.Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ursula Floßmann  
Institut für Österreichische und Deutsche  
Rechtsgeschichte

Studienschwerpunkt Frauenrecht

Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, andere als die angegeben Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Senftenberg, September 2008

.....

Claudia Camerloher

A. Einleitung .....	5
B. Gender Mainstreaming.....	5
I. Definition .....	5
II. Gendertheorien .....	6
1. Gleichheit .....	6
2. Differenz .....	7
3. Konstruktion- und Dekonstruktion.....	7
III. Gender Mainstreaming in Österreich .....	8
1. Gesetzliche Grundlagen .....	8
2. Gender Mainstreaming in der niederösterreichischen Landesverwaltung .....	11
2.1. Gesetzliche Grundlagen .....	11
2.2. Geschlechtergerechtes Verwalten .....	13
C. Gender Budgeting.....	14
D. Gender Housing.....	16
I. Definition .....	16
II. Feministische Wohn- und Lebensformen.....	17
1. Konzepte des 19. Jahrhunderts.....	17
2. Konzepte des 20. Jahrhunderts.....	18
3. Die Frankfurter Küche .....	18
E. Bisherige Konzepte im geförderten Wohnungsbau .....	19
I. Wohnen.....	20
1. Küche und Wohnzimmer .....	20
2. Nebenräume.....	22
3. Flexibilität der Wohnungsgrundrisse.....	23
II. Wohnumfeld.....	23
1. Gestaltung der Außenanlagen.....	24
2. Infrastruktur .....	24
3. Sicherheit .....	24
III. Androzentrismus als mögliche Ursache für Fehlplanungen .....	25
F. Die Normen der Wohnungsförderung.....	27
I. Grundlagen der Wohnungsförderung in Niederösterreich.....	27
II. Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG) .....	28
III. Das Förderungsmodell 1993.....	29
IV. Das Förderungsmodell MH-NEU .....	30

V. Das Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005).....	31
1. Der Inhalt des NÖ WFG 2005 .....	32
2. Die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 .....	33
2.1. Inhalt.....	33
2.2. Abschnitt VI Förderung des Wohnungsbaus.....	34
3. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates.....	35
4. Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw. Architektur- und Planungsauswahlverfahren in NÖ .....	36
G. Evaluierung der Ergebnisse des Gestaltungsbeirates .....	37
I. Fragebögen.....	37
II Ergebnis der Auswertung.....	38
1. Gruppe der Förderungswerber .....	38
2. Gruppe der Architekten und Architektinnen.....	39
H. Änderungen durch den Gestaltungsbeirat.....	40
I. Wohnen.....	40
1. Flexibilität und Nutzbarkeit .....	40
2. Außenorientierung.....	41
II. Wohnumfeld.....	42
1. Erschließung .....	42
2. Freiraumbereiche .....	43
3. Gemeinschaftlich nutzbare Innen- und Außenräume .....	43
III. Resumee.....	45
Abkürzungsverzeichnis.....	47
Literaturverzeichnis .....	49

## **A. Einleitung**

In meiner Diplomarbeit möchte ich die Einflüsse von Normen der NÖ Wohnungsförderung, insbesondere der Einrichtung eines Gestaltungsbeirats zur Beurteilung der eingereichten Projekte, auf die mögliche Veränderungen der Lebenswirklichkeit von Frauen untersuchen.

Auf den ersten Blick ist natürlich nicht ersichtlich, was ein scheinbar geschlechtsneutrales Gesetz mit gesellschafts- und gleichstellungspolitischen Machtverhältnissen zu tun haben soll.

Aber die vielfältige Benachteiligung von Frauen in allen Lebenslagen hat ihren Ursprung in der gegenwärtig vorherrschenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Männerorientiertheit. Gerade Gesetze, die für alle Rechtsunterworfenen gleich gelten, sind oft Ausgangspunkt der Diskriminierung von Frauen.

## **B. Gender Mainstreaming**

### **I. Definition**

Im Englischen bezeichnet der Begriff „sex“ die biologisch definierten Aspekte und „gender“ die sozialen und kulturell definierten Aspekte des Geschlechts. Gender meint gesellschaftlich und kulturell geprägte Rollen, Rechte, Pflichten und Interessen von Frauen und Männern. Diese Zweiteilung verdeutlicht, dass das Geschlecht sowohl biologische als auch soziale und kulturelle Zuschreibungen umfasst. Das Geschlecht ist in unserer Gesellschaft nicht nur ein individuelles Personenmerkmal, sondern auch ausschlaggebend dafür, welchen Platz in der Gesellschaft jemand einnimmt.

Das biologische Geschlecht hat aber keine Bedeutung für die Ausbildung hierarchischer Geschlechterverhältnisse, sondern diese werden durch Gender, geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen, Arbeitsteilung und Sozialisierung geprägt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Greif/Schobersberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 202.

Gender selbst kann noch unterteilt werden in die soziale Institution, die dadurch verkörpert wird und in die individuelle Beziehung zum eigenen, männlichen oder weiblichen Körper. Der individuelle Genderbegriff setzt sich aus den persönlichen Überzeugungen in Hinblick auf die Gender-Ideologien und der persönlichen Darstellung von Gender zusammen.<sup>2</sup>

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Perspektive der Geschlechterverhältnisse in alle Bereiche der politischen Entscheidungsprozesse einbringt. Es werden alle Tätigkeitsbereiche und politische Handlungsfelder sowie das Verwaltungshandeln, mit dem Ziel bestehende Ungleichbehandlungen zu beseitigen und Geschlechtergerechtigkeit zu erzielen, berührt.<sup>3</sup>

Gender Mainstreaming betrifft politische Konzepte im Allgemeinen und zielt darauf ab, dass bei der Planung politischer Strategien die Interessen und Wertvorstellungen aller Geschlechter berücksichtigt werden. Bei jedem Handeln ist daher zu hinterfragen, welche Auswirkung die geplante Politik auf die Erreichung des Zieles Geschlechtergerechtigkeit hat.

## **II. Gendertheorien**

Um einen kurzen Überblick der verschiedenen Ansätze von feministischen Theorien zu geben, die als Werkzeug feministischer Politik zu verstehen sind, möchte ich die Konzepte Gleichheit, Differenz und Konstruktion bzw Dekonstruktion näher erörtern. So verschieden die Ansätze auch erscheinen, sind doch alle mit einem gesellschaftsanalytischen, gesellschaftskritischen und gesellschaftsverändernden Anspruch verknüpft.

### **1. Gleichheit**

Die Forderungen der modernen europäischen Frauenbewegungen in den späten 60er Jahren des 20. Jahrhunderts manifestierten sich in den Gleichheitsansätzen, die gleiche Rechte für Frauen und Männer, gleiche politische und wirtschaftliche Zugangschancen und die Gleichstellung der Geschlechter erreichen wollten.

---

<sup>2</sup> Vgl *Holzleithner*, *Recht Macht Geschlecht* (2002) 18.

<sup>3</sup> Vgl *Bergmann/Pimminger*, *Praxis Handbuch Gender Mainstreaming* (2004) 20.

Gleichheitstheoretische Ansätze gehen davon aus, dass so genannte weibliche Eigenschaften wie Mütterlichkeit oder Fürsorglichkeit nicht angeboren, sondern kulturell anerzogen sind. Geschlechtsspezifische Erziehung und die Erhaltung und Entwicklung von Geschlechtsrollen durch die Medien haben einen großen Einfluss auf die Erwartungen der Gesellschaft an männlichen oder weiblichen Menschen.<sup>4</sup>

## **2. Differenz**

Eine Wandlung vollzog sich gegen Ende der 70er Jahre durch die Entwicklung der Differenzansätze, die eine Abkehr von der Angleichung an das Männliche bei einer gleichzeitigen Hervorhebung und Aufwertung der als typisch weiblich angesehenen Eigenschaften wie Fürsorglichkeit oder Mütterlichkeit forderten.

Wissenschaftliche Studien wurden herausgebracht, die beweisen sollten, dass bei Frauen das Logikzentrum im Gehirn und die daraus folgende Rationalität schlechter ausgeprägt wäre und sie deshalb für technische Berufe nicht so geeignet wären. Meist wurde dann auch noch auf den geringen Prozentsatz von Frauen in der Technik hingewiesen, der diese „Erkenntnis“ untermauern sollte.

Frauen wurde dafür eine größere Emotionalität zugestanden, die aber für die meisten Berufe, insbesondere auf einer höheren Ebene, als hinderlich und minderwertig galt.<sup>5</sup> Emotionalität wäre daher eine Eigenschaft der Frauen, die zwar für Kindererziehung und Partnerschaft als wichtig erachtet wurde, aber für ein erfolgreiches Berufsleben und einem beruflichen Aufstieg hinderlich.

Hier setzte der Differenzfeminismus an und richtete sich gegen das bestehende gesellschaftliche Vorurteil der Minderwertigkeit weiblicher Eigenschaften.

## **3. Konstruktion- und Dekonstruktion**

Ende der 80er Jahre entwickelten sich die Konstruktions- und Dekonstruktionskonzepte, die die bipolare Geschlechterordnung ablehnten.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. *Greif/Schobersberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 47f.

<sup>5</sup> Vgl. *Holzleithner*, Recht Macht Geschlecht (2002) 34.

<sup>6</sup> Vgl. *Greif/Schobersberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 42f.

Dekonstruktion bedeutete eine wissenschaftliche Analyse von Begriffen ihrer Entstehungsgeschichte nach, um unter anderem zu erkennen, welche Ge- und Verbote sich mit diesem Begriff verbinden würden. Es gibt daher keine neutralen Begriffe, sondern ihre Bedeutungen müssen immer wieder aktualisiert werden.<sup>7</sup>

So verschieden diese Ansätze auf den ersten Blick auch erscheinen mögen, haben sie doch ihre Kritik an der geschlechterspezifischen Arbeitsteilung gemeinsam, die den Männern die Produktion und den Frauen die Reproduktion zuordnet. Frauen werden traditionell auf die private und Männern auf die öffentliche Sphäre festgelegt. Diese Zuordnung findet sich auch in der Wohnsituation wieder.

Das Bestreben der Gendertheorien ist unter anderem eine gerechte Arbeitsaufteilung und Rauman eignung zwischen Männern und Frauen, da eine Gleichstellung nur dann erreicht werden kann, wenn die Voraussetzungen auf allen Ebenen dazu geschaffen werden.

### **III. Gender Mainstreaming in Österreich**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Um Gender Mainstreaming umzusetzen ist ein wichtiger Aspekt die institutionelle Implementierung im Sinne eines Top Down Modells<sup>8</sup>. Vor allem muss eine explizite politische Verpflichtung zur Umsetzung vorhanden sein, um Gleichstellungsstrategien, die nicht nur die Gleichbehandlung sondern vor allem eine Änderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zum Ziel haben, durch Normen festzulegen.

Bereits im Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger<sup>9</sup> besagte Art 2, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich seien. In Art 3 und 18 wurde geregelt, dass öffentliche Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich wären und jeder den Beruf und die Ausbildung wählen kann, wie er will.

---

<sup>7</sup> Vgl *Greif/Schobersberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 69.

<sup>8</sup> Vgl *Bergmann/Pimminger*, Praxis Handbuch Gender Mainstreaming (2004) 32.

<sup>9</sup> RGBl 1867/142.

Da Frauen von akademischen Bildungseinrichtungen ausgeschlossen waren und zahlreiche Berufe nicht ausüben durften, blieb die Diskriminierung gleich<sup>10</sup>.

Es wurde nur eine Gleichheit vor dem Gesetz geschaffen, die nur die gleiche, willkürfreie Anwendung der Normen auf alle Staatsbürger gewährleistete, während einfachgesetzliche Ungleichbehandlungen weiter bestehen blieben.

Das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 untersagte in Art 7 Abs 1 erstmals ausdrücklich eine Differenzierung nach dem Geschlecht:<sup>11</sup>

„Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Durch diese Gleichheitsgarantie wurde die Gleichheit im Gesetz<sup>12</sup> verankert, da nicht nur die Anwendung, sondern auch der Inhalt der Gesetze dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen muss. Die Verwirklichung der formellen Gleichheit bedeutet, dass gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln ist. Ungleichbehandlungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

Die Gleichheit durch das Gesetz, dh die aktive Herstellung diskriminierungsfreier Lebensverhältnisse durch den Gesetzgeber, wurde mit der Verfassungsnovelle 1998 durch hinzufügen des Abs 2 zu Art 7 B-VG<sup>13</sup> beschlossen. Abs 2 besagt, dass sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau bekennen und Fördermaßnahmen zulässig sind.<sup>14</sup> Diese Bestimmung ist die bedeutsamste Umsetzungsmaßnahme zur „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) in Österreich.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl *Greif/Schoberberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 150.

<sup>11</sup> Vgl *Holzleithner*, Recht Macht Geschlecht (2002) 46.

<sup>12</sup> Vgl *Ulrich*, Innerstaatliche Dimensionen in *Neuhold/Pirstner/ Ulrich*, Menschenrechte - Frauenrechte (2003) 228.

<sup>13</sup> BGBl I 1998/68.

<sup>14</sup> Vgl *Ulrich*, Innerstaatliche Dimensionen in *Neuhold/Pirstner/ Ulrich*, Menschenrechte - Frauenrechte (2003) 234.

<sup>15</sup> Vgl *Gaster*, Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Legistik (2007) 9.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm 1967 eine Erklärung zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung an, aber erst 1979 wurde die Verabschiedung einer völkerrechtlich bindenden Konvention durchgesetzt.<sup>16</sup> Sie ist eine der wichtigsten mit Frauenfragen befassten Konventionen und wird zu Recht auch „Meilenstein auf dem Weg zur Gendergerechtigkeit“<sup>17</sup> genannt.

Am 18. Dezember 1979 wurde die *Konvention über die Beseitigung von jeder Form der Diskriminierung der Frau* von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Die Vertragsstaaten der CEDAW haben sich mit ihrer Ratifikation oder ihrem Beitritt verpflichtet, alle geeigneten Mittel zu ergreifen und Maßnahmen zu setzen, um die Ziele der Konvention zu erreichen. Als völkerrechtlicher Vertrag ist die CEDAW am 3.9.1981 in Kraft getreten und wurde 1982 in innerstaatliches Recht transformiert.<sup>18</sup>

Geschlechtergleichstellung ist somit in Österreich erklärtes Staatsziel, und daher ist bei der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen auf deren Folgen für die Geschlechterverhältnisse besonders Bedacht zu nehmen.

Das bedeutet, dass sich die Gesetzesfolgenabschätzung nicht nur auf Effektivität und Kostengünstigkeit der Normen bezieht, sondern auch eine Gleichstellungsprüfung beinhaltet. Diese Prüfung dient dem Ausfindigmachen von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und Machtgefällen, die von den Rechtsnormen gefördert und sogar verursacht werden.<sup>19</sup>

Durch spezielle Kriterien in Form eines Fragenkatalogs können Normen auf ihre geschlechtsspezifische Relevanz überprüft werden, wie das im „Leitfaden zur Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen der europäische Kommission“<sup>20</sup> ersichtlich ist.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. *Neuhold*, Internationale Dimensionen in *Neuhold/Pirstner/ Ulrich*, Menschenrechte (2003) 50.

<sup>17</sup> *Neuhold*, Internationale Dimensionen in *Neuhold/Pirstner/ Ulrich*, Menschenrechte (2003) 49.

<sup>18</sup> BBGI 1982/443.

<sup>19</sup> Vgl. *Gaster*, Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Legistik (2007) 10.

<sup>20</sup> Europäische Kommission, 1998.

<sup>21</sup> Vgl. *Bergmann/Pimminger*, Praxis Handbuch Gender Mainstreaming (2004) 85.

Der Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Legistik für Bund, Länder und Gemeinden in Österreich wendet das Konzept der „4R-Methode“ an. Es soll gefragt werden, wie die **R**epräsentation von Frauen- und Männeranteilen im konkreten Regelungsbereich aussieht, wie sich die **R**essourcen, das heißt die Gestaltungsmöglichkeiten je nach Geschlecht hinsichtlich Geld, Zeit, Raum, Ausbildung, etc gestalten, wie die **R**ealitäten insbesondere Wertschätzung, Arbeitsteilung, Privatleben aussehen und ob Frauen und Männer im betroffenen Bereich gleichwertige Möglichkeiten haben, **R**echte in Anspruch zu nehmen<sup>22</sup>.

## **2. Gender Mainstreaming in der niederösterreichischen Landesverwaltung**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Rechtsgrundlage der Frauenförderung in Niederösterreich bildet das NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 (NÖ GBG)<sup>23</sup>. Die Landesregierung hat über den Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission gemäß § 9 Abs 1 NÖ GBG ein Frauenförderprogramm für den Zeitraum von 6 Jahren zu beschließen und Maßnahmen festzulegen, die eine Unterrepräsentation von Frauen beseitigen sollen.

Zusätzlich zu den frauenfördernden Maßnahmen war eine Umstrukturierung notwendig, die die Entstehung von Ungleichheiten vermindern und beseitigen sollte. Mit der Einführung von Gender Mainstreaming Maßnahmen sollte dieses Ziel erreicht werden<sup>24</sup>.

Der Verfassungs-Ausschuss des Landtages des Landes Niederösterreich stellte in der Sitzung vom 3. Oktober 2002 einen Antrag<sup>25</sup> betreffend Gender Mainstreaming. Die Landesregierung wurde aufgefordert,

„1. Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Landespolitik als verbindliches Leitziel zu verankern,

---

<sup>22</sup> Vgl Gaster, Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Legistik (2007) 15.

<sup>23</sup> LGBl 2060-3.

<sup>24</sup> Amt der NÖ Landesregierung, Gleichstellungs-Frauenförderungsprogramm NÖ Landesdienst (2007) 6.

<sup>25</sup> Ltg. 996/A-1/65.

2. vorhandene Ansätze wie Beispiel Gender Mainstreaming im territorialen Beschäftigungspakt, die Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten und Projekte und Initiativen des Frauenreferates zu bündeln und auszubauen,
3. die EntscheidungsträgerInnen des Landes Niederösterreich für das Thema Gender Mainstreaming zu sensibilisieren und im Bezug auf Möglichkeiten der Umsetzung zu schulen.“<sup>26</sup>

Weiters wurde ein Zusatzantrag von sechs Abgeordneten betreffend Erstellung einer Studie zu geschlechtsrelevanten Aspekten des Landesbudgets und zum Geschlechterverhältnis bei den Landesbediensteten zu diesem Antrag<sup>27</sup> gestellt, der folgendermaßen lautete:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Schaffung der notwendigen Grundlagen für die Umsetzung von Gender Mainstreaming eine Studie in Auftrag zu geben, in welcher

- das Landesbudget danach analysiert wird, welche Förderungen Frauen bzw. Männern zu Gute kommen und welche Auswirkungen die Budgetpolitik jeweils auf Frauen bzw. Männer hat,
- alle Beschäftigungsverhältnisse im Landesdienst daraufhin untersucht werden, wie jeweils das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen im Vergleich zu Männern ist und wie die Aufteilung auf die einzelnen Dienstklassen, Verwendungsgruppen und Gehalts- bzw Entlohnungsstufen ist.“<sup>28</sup>

Nach einer ausführlichen Berichterstattung, die von Zwischenrufen geprägt war, wurde der Antrag des Verfassungs-Ausschusses einstimmig angenommen, aber der Zusatzantrag mit Mehrheit abgelehnt.<sup>29</sup>

Damit hat der NÖ Landtag am 3. Oktober 2002 die Verankerung von Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Landespolitik als verbindliches Leitziel beschlossen.

---

<sup>26</sup> NÖ Landtag 54. Sitzung v. 3.10.2002 XV. 31.

<sup>27</sup> Ltg. 996/A-1/65.

<sup>28</sup> NÖ Landtag 54. Sitzung v. 3.10.2002 XV. 38.

<sup>29</sup> NÖ Landtag 54. Sitzung v. 3.10.2002 XV. 39.

Am 9. März 2004 haben sich alle Mitglieder der Landesregierung mittels Beschluss zur Umsetzung von Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der NÖ Landesverwaltung bekannt und einen Arbeitskreis „für die Bündelung bereits vorhandener Beispiele und für den Ausbau von Gender Mainstreaming in allen Bereichen der Landesverwaltung“<sup>30</sup> eingerichtet.

Das erste Frauenförderprogramm 2000-2006 befasste sich mit der Forcierung von Frauen in Führungspositionen. Der Frauenanteil erhöhte sich zwar in vielen Bereichen, aber in Top-Positionen ging es trotzdem langsamer voran.

Das neue Gleichstellungs- und Frauenförderungsprogramm 2007-2013 legt Schwerpunkte auf die Unterstützung von Bediensteten mit Betreuungsaufgaben und soll damit gerade Frauen, die noch immer den Großteil der Betreuungsarbeit leisten, den beruflichen Aufstieg ermöglichen.<sup>31</sup>

## **2.2. Geschlechtergerechtes Verwalten**

Von den verschiedenen Projekten und Initiativen in Niederösterreich möchte ich den Leitfaden für geschlechtergerechtes Verwalten<sup>32</sup> herausgreifen, da er sich mit geschlechterspezifischen Auswirkungen von Normen befasst.

Der Gender Mainstreaming Arbeitskreis hat eine NÖ GM-Matrix<sup>33</sup> erarbeitet, die es ermöglicht, anhand von 16 Schritten geschlechtsspezifische Auswirkungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Grundlage war der Leitfaden zur Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen der europäischen Kommission<sup>34</sup> und die 4 GM-Schritte der Gender Mainstreaming Umsetzung.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> Beschluss der NÖ Landesregierung vom 9. März 2004.

<sup>31</sup> *Amt der NÖ Landesregierung*, Gleichstellungs-Frauenförderungsprogramm NÖ Landesdienst (2007) 59.

<sup>32</sup> *Hilbert/Karner/Rigler*, Leitfaden geschlechtergerechtes Verwalten - Strategie Gender Mainstreaming (2007).

<sup>33</sup> *Hilbert/Karner/Rigler*, Leitfaden geschlechtergerechtes Verwalten (2007) 13.

<sup>34</sup> *Europäische Kommission* (1998).

<sup>35</sup> Vgl. *Bergmann/Pimminger*, Praxis Handbuch Gender Mainstreaming (2004) 27.

Die Kernelemente der NÖ GM-Matrix sind die 4 Phasen eines Planungs- und Umsetzungsprozesses:

- Phase 1 wird durch die Analyse der Unterschiede zwischen den Geschlechtern und der Geschlechterrelevanz einer Maßnahme dargestellt.
- Phase 2 befasst sich mit der Definition von Gleichstellungszielen, der Planung und Setzung von entsprechenden Maßnahmen.
- Phase 3 betrifft die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne von geschlechtergerechter Gestaltung.
- Phase 4 prüft durch Evaluation den Grad der Zielerreichung anhand ausgewählter Gender Mainstreaming Indikatoren.<sup>36</sup>

Pro Arbeitsphase sind die vier Kriterien Repräsentanz, Ressourcen, Realitäten und Rechte<sup>37</sup> der Europäischen Kommission<sup>38</sup> zu überlegen. Für eine aussagekräftige Analyse müssen immer alle Fragen beantwortet und begründet werden.<sup>39</sup>

## C. Gender Budgeting

Gender Budgeting kann auch als „Herzstück von Gender Mainstreaming“<sup>40</sup> bezeichnet werden, da es als Instrument zur Schwerpunktsetzung und Mittelverteilung die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern vergrößern kann und so zur Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags beiträgt. Es geht daher nicht um einen gesonderten Haushalt, sondern um die gleichstellungspolitische Wirkung der Haushaltspolitik.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. *Hilbert/Karner/Rigler*, Leitfaden geschlechtergerechtes Verwalten (2007) 16.

<sup>37</sup> Siehe Kapitel III.1.

<sup>38</sup> *Europäische Kommission* Leitfaden zur Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen der europäischen Kommission (1998).

<sup>39</sup> Vgl. *Hilbert/Karner/Rigler*, Leitfaden geschlechtergerechtes Verwalten (2007) 18.

<sup>40</sup> *Frey/Köhnen*, Arbeitshilfe für Gender Budgeting in der Verwaltung (2007) 9.

<sup>41</sup> Vgl. *Frey/Köhnen*, Arbeitshilfe für Gender Budgeting in der Verwaltung (2007) 9.

Budgetzahlen werden oft als neutral und objektiv dargestellt, obwohl sie ein wichtiges Gestaltungselement der Politik sind und an Budgeterstellungprozessen hauptsächlich Männer beteiligt sind.<sup>42</sup>

Aus gleichstellungspolitischer Sicht wirken aus diesem Grund die öffentlichen Haushalte gerade nicht neutral, weil Frauen und Männer durch ihre unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen auch unterschiedlichen Nutzen aus staatlichen Ausgaben und Förderungen ziehen.

Daher bedarf die Planung eines Budgets besonderer Beachtung in geschlechtersensibler Hinsicht, um mehr Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung zu erlangen<sup>43</sup>. Um ein Budget auf Geschlechtsneutralität zu überprüfen, ist eine Zielgruppenanalyse zur geschlechtsspezifischen Folgenabschätzung von Budgetentscheidungen ein wirksames Instrument.

Es handelt sich hier um geschlechtsspezifische Analysefragen wie beispielsweise:

- Wie verteilen sich die Einnahmen und Ausgaben auf Frauen und Männer?
- Wen treffen Budgetmaßnahmen am meisten?
- Welche Änderungen des sozioökonomischen Status von Frauen und Männern ist dadurch zu erwarten?<sup>44</sup>

Es kann damit beispielsweise die Verteilung von Fördermitteln auf Frauen und Männer, aber auch die Benachteiligung von Frauen durch Abbau öffentlicher Leistungen im Pflegebereich sichtbar gemacht werden.

Die Rechtsgrundlage für Gender Budgeting ist in der Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und dem Diskriminierungsverbot des Art 7 Abs 2 B-VG<sup>45</sup> zu sehen. Es wirkt als Instrument zur Umsetzung dieser rechtlichen Forderung.

---

<sup>42</sup> Vgl *Bergmann/Pimminger*, Praxis Handbuch Gender Mainstreaming (2004) 114.

<sup>43</sup> Vgl *Bergmann/Gubitzer/Klatzer/Klawatsch-Treitl/Neumayr*, Gender Budgeting- Handbuch zur Umsetzung geschlechtergerechter Budgetpolitik (2004) 3.

<sup>44</sup> Vgl *Bergmann/Pimminger*, Praxis Handbuch Gender Mainstreaming (2004) 115.

<sup>45</sup> BGBl I 1998/68.

Mit Beschluss des Nationalrats vom 06. Dezember 2007 wurde das Bundesverfassungsgesetz geändert und Art 13 ein neuer Absatz 3 angefügt, der lautet:

„Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“<sup>46</sup>

Die Gebietskörperschaften sind daher angehalten, nicht nur bei der Erstellung sondern auch beim Vollzug ihrer Budgets Maßnahmen vorzusehen, die eine Gleichstellung von Frauen und Männern forcieren. Mit der geschlechtergerechten Budgetgestaltung werden die Wirkungen von Maßnahmen hinsichtlich der Mittelverteilung integriert. Es müssen daher Analysemethoden angewendet werden, die die Leistungen und Wirkungen hinsichtlich des Gleichstellungsziels erfassen, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erwirken.

Der Grundgedanke des Gender Budgeting kann daher als Analyse verstanden werden, die die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns und der Budgetpolitik hinsichtlich der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Mittel untersucht und gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen ergreift.<sup>47</sup>

## **D. Gender Housing**

### **I. Definition**

Gender Housing umfasst das Wohnen als Funktion sowie das gesamte Wohnungswesen. Die Funktion des Wohnens beschränkt sich nicht nur auf Erholung und Entspannung, sondern muss auch als Hausarbeit und Versorgungsarbeit verstanden werden, die aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen von Frauen erledigt werden.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> BGBl I 2008/1. Diese Bestimmung des Art 13 Abs 3 B-VG tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft und verankert Gender Budgeting in der Verfassung.

<sup>47</sup> RV 203 Blg NR XXIII 5.

<sup>48</sup> Vgl *Altenstraßer/Hauch*, „gender housing“ im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Eine Einleitung in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing - geschlechtergerechtes bauen, wohnen, leben (2007) 10.

Gender Housing versucht die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse, die Anforderung an die Wohnung, aber auch an das Wohnumfeld durch Erreichbarkeit und Versorgungseinrichtungen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu analysieren und zu verändern.

„Das Ziel ist nicht nur der gleichberechtigte Zugang zu und die gleichberechtigte Teilhabe an öffentlichen und privaten Räumen, sondern auch ein Aufbrechen tradierter Geschlechterbilder.“<sup>49</sup>

Das Wohnungswesen ist ebenfalls ein wichtiger Steuerungsmechanismus, der vor allem durch die Vergabe von Förderungen gezielt die bestehenden Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, vor allem im Bereich der Raumnutzung, der Verfügbarkeit über Raum und des Wohnumfeldes bekämpfen kann.<sup>50</sup> Gerade durch die Vergabe von Förderungen werden Wohnungsgröße, Ausstattungskriterien letztlich sogar die Ausrichtung im Bezug auf die Himmelsrichtung und damit auch auf die Besonnung und infrastrukturelle Anbindung der Wohnbauten entscheidend beeinflusst.

Wie sich solche Kriterien auf die Lebenssituation von Frauen auswirken, wird in den folgenden Kapiteln diskutiert.

## **II. Feministische Wohn- und Lebensformen**

Ab dem 19. Jahrhundert gab es Bestrebungen, Wohnprojekte zu entwickeln, die frauenspezifische Belange berücksichtigen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen leisten.

### **1. Konzepte des 19. Jahrhunderts**

Bereits im 19. Jahrhundert befassten sich Sozialistinnen mit der Effektivierung und Kollektivierung der Hausarbeit, da sie darin das Potential für eine politische Umstrukturierung und Erneuerung der bestehenden Gesellschaftsordnung sahen.

---

<sup>49</sup> *Altenstraßer/Hauch*, „Gender Housing“ in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing (2007) 9.

<sup>50</sup> Vgl. *Kunz*, Geschlechtergerechte Raumordnung und Regionalplanung, SIR 2002, 21 (22).

Beispielsweise entwickelte die 1836 geborenen Feministin und Sozialtheoretikerin Melusina Fay Peirce Konzepte einer gemeinschaftlich organisierten Hauswirtschaft, um die von Frauen unbezahlt verrichtete Hausarbeit zu überwinden und so eine Basis für die ökonomische und intellektuelle Befreiung der Frau zu schaffen.<sup>51</sup>

## **2. Konzepte des 20. Jahrhunderts**

Während sich die Konzepte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich auf die Hausarbeit der Frauen innerhalb der Familie bezogen, entwickelten sich ausgehend von der industriellen Revolution und der damit einhergehenden vermehrten Erwerbstätigkeit der Frauen, Projekte, die alleinstehenden Frauen Wohnraum bieten konnten.

Als Beispiel ist hier die Frauenwohnkolonie Lettenhof bei Zürich zu nennen. Es entstanden hier funktionale, speziell für alleinstehende Frauen leistbare Mietwohnungen, in denen sich durch die Einbeziehung eines Restaurants und von Gemeinschaftsräumen die Hausarbeit auf ein Minimum reduzieren ließ.<sup>52</sup>

## **3. Die Frankfurter Küche**

Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der feministischen Wohnformen ist die Entwicklung der Frankfurter Küche durch die Wiener Architektin Margarete Schütte-Lihotzky.<sup>53</sup> Sie entwarf 1926 diesen Küchentyp, da sie sicher war, dass die Berufstätigkeit der Frauen in Zukunft nicht nur ein Beitrag zum Verdienst der Männer sein würde und deshalb die Hausarbeit so rationell wie möglich gestaltet werden müsste.

Es wurde damals immer wieder betont, dass es kein Zufall war, dass eine Frau die Frankfurter Küche erfunden hat, da Frauen am besten wissen, wie eine Küche beschaffen sein muss, um effizient kochen zu können. Schütte-Lihotzky hat das immer wieder amüsiert, da sie „bis zur Schaffung der Frankfurter Küche nie einen Haushalt geführt, nie gekocht und keinerlei Erfahrung im Kochen gehabt hat“.<sup>54</sup> Sie

---

<sup>51</sup> Vgl. Grote/ Pianka/ Stibba, *Frauen Planen Bauen Wohnen* (1991) 15.

<sup>52</sup> Vgl. Grote/ Pianka/ Stibba, *Frauen Planen Bauen Wohnen* (1991) 22.

<sup>53</sup> Vgl. Friedl, „Nicht immer folgen die Frauen dem Einfluss der Männer“ Über Bau-Pionierinnen und ihrer Nachhut in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg), Gender Housing* (2007) 106.

<sup>54</sup> Schütte-Lihotzky, *Warum ich Architektin wurde* (2004) 150.

hat sich selber immer als Menschen gesehen, der an jedes Projekt systematisch herangegangen ist, und so auch an die Gestaltung einer rationellen Küche.

Im Wohnungsgrundriss war die Küche im Anschluss an das Wohnzimmer, nur durch eine Schiebetür getrennt, konzipiert, um so eine bessere Kommunikation der Familienmitglieder zu gewährleisten und trotzdem den Weg zwischen Herd und Esstisch möglichst kurz zu halten.<sup>55</sup>

Als Architektin legte sie besonderen Wert auf die Planung, da die Konzeption der Wohnung einen bedeutenden Anteil an der Lösung des Problems der rationellen Haushaltsführung hatte. Ihrer Meinung nach konnten Fehler in der Planung von den Bewohnern im Nachhinein nicht mehr ausgemerzt werden, und die Leidtragenden waren in der Hauptsache Frauen.<sup>56</sup>

Allein die Beschäftigung mit der Wohn- und Lebenssituation von Frauen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Haushalt waren durch die Frankfurter Küche bahnbrechend.

Unbestreitbar wurde dadurch vielen Frauen die Arbeit in der Küche erleichtert, aber durch die Konzeption einer kleinen Arbeitsküche bewirkte Schütte-Lihotzky, dass die Mithilfe der restlichen Familienmitglieder nicht mehr möglich war und Frauen durch den Abschluss der Küche vom Wohnzimmer vom übrigen Familiengeschehen isoliert wurden.<sup>57</sup>

## **E. Bisherige Konzepte im geförderten Wohnungsbau**

Man könnte annehmen, dass die Überlegungen des 19. und 20. Jahrhunderts zu geschlechtergerechten Wohnen längst als selbstverständlich angesehen und eingeplant werden, aber die Standards im geförderten Wohnungsbau waren bisher nur auf Wirtschaftlichkeit ohne Berücksichtigung frauenspezifischer Wohnbedürfnisse ausgerichtet.

---

<sup>55</sup> Vgl. Schütte-Lihotzky, *Soziale Architektur, Zeitzeugin eines Jahrhunderts*<sup>2</sup> (1996) 92.

<sup>56</sup> Vgl. Schütte-Lihotzky, *Warum ich Architektin wurde* (2004) 155.

<sup>57</sup> Vgl. Wonisch, *Verbürgerlichung der Lebenskultur - Zur Ausstellung „Die Frau und ihre Wohnung“ (1950-1960) in Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg), Gender Housing* (2007) 116.

## I. Wohnen

Wenn man an Wohnungen denkt, scheint es auf den ersten Blick klar zu sein, dass es sich um geschlechtsneutrale Systeme handelt, da Wohnen für Frauen und Männer das gleiche bedeuten muss. Da es aber noch immer die Frauen sind, egal ob berufstätig oder nicht, die einen Großteil der Hausarbeit verrichten, ist die Wohnung für sie nicht nur ein Ort der Erholung, sondern auch Arbeitstätte.<sup>58</sup>

### 1. Küche und Wohnzimmer

Lange Zeit war es selbstverständlich, dass die Küche vom restlichen Wohnungsverband getrennt wurde, damit der Kochgeruch oder das schmutzige Geschirr die anderen Bewohner nicht stören kann. Frauen waren damit in den Küchen vom Familienleben getrennt. Schon der Wiener Architekt Adolf Loos erkannte dies und plante in seinen Entwürfen kleine Wohnküchen ein, um dem entgegenzuwirken.<sup>59</sup>

Auch Waschküchen oder Trockenräume werden in Wohnhausanlagen entweder im Dachboden oder Keller situiert. Es kommt ganz darauf an, wo bei der Planung noch ein Raum „übrigbleibt“, der bekommt eine von den oben angeführten Widmungen ohne Berücksichtigung einer praxisorientierten Dimension.

Der Effekt ist, dass Frauenarbeit kaum wahrgenommen wird und dadurch eine Abwertung erfährt.<sup>60</sup>

Architektur und Planung haben einen großen Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, da einerseits durch die Aufwertung von Arbeitsräumen die partnerschaftliche Arbeitsverteilung erleichtert und der Wert der Hausarbeit besser sichtbar gemacht werden kann, aber andererseits durch die Herabsetzung der Nutzfläche bestimmter Räume deren Bestimmung abgewertet wird.

---

<sup>58</sup> Vgl. *Aufhauser/Bauer/Stangl*, „Das doppelte Lottchen“ oder Frauen arbeiten mehr in *Kail/Kleedorfer (Hg)*, *Wem gehört der öffentliche Raum- Frauenalltag in der Stadt* (1991) 17.

<sup>59</sup> Vgl. *Wonisch*, *Verbürgerlichung der Lebenskultur - Zur Ausstellung „Die Frau und ihre Wohnung“ (1950-1960)* in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, *Gender Housing* (2007) 123.

<sup>60</sup> Vgl. *Zieher*, *Auf Frauen Bauen* (1999) 27.

Ein gutes Beispiel dafür ist der Wandel der Bedeutung der Küche und die daraus erfolgte Abwertung der Reproduktionsarbeit. Während in der vorindustriellen Zeit die Küche das Zentrum des Hauses war und Frauen über diesen zentralen Raum verfügten,<sup>61</sup> kam es durch die Auslagerung der männlichen Erwerbsarbeit zu einem Bedeutungsverlust der Küche und auch der weiblichen Tätigkeiten.

Es ist interessant zu sehen, wie sich diese Veränderung am Beispiel der scheinbar geschlechtsneutralen NÖ Bauordnung 1996<sup>62</sup> wieder findet. In § 4 Z1 NÖBO 1996 werden Aufenthaltsräume als Räume, *welche zum ständigen oder längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind, ausgenommen Wirtschaftsräume (zB Küche)* definiert.

Mit der Abstufung der Küche vom Aufenthaltsraum zum Nebenraum sind weitreichende Konsequenzen verbunden. § 38 NÖ Bautechnikverordnung 1996 regelt die Raumhöhen von Aufenthalts- und Nebenräumen. Abs 1 Z1 par cit besagt, dass die lichte Raumhöhe in Aufenthaltsräumen in den Hauptgeschossen mindestens 2,50 m betragen muss, während in Nebenräumen gem Z 2 par cit 2,10 m ausreichen.

§ 39 leg cit bestimmt, dass Aufenthaltsräume durch unmittelbar ins Freie führende Fenster ausreichend belichtet und belüftet werden müssen. Für Nebenräume, zu denen die Küche auch gehört, gilt das nicht.

In den Planungen des geförderten Wohnungsbaus in Niederösterreich ist die Küche daher oft ein kleiner Raum ohne Fenster und Tageslicht, der zur Straße orientiert ist, um den Wohnbereich von Lärm und Staub abzuschirmen.

Der Trend zur immer kleineren Küche wurde durch die Förderung nach Kategorien begünstigt. Die höchstmögliche Förderung wird in einer Wohnung der Kategorie III erzielt, die eine Nutzfläche von 50 bis 70 m<sup>2</sup> aufweist.

---

<sup>61</sup> Vgl *Wonisch*, Verbürgerlichung der Lebenskultur - Zur Ausstellung „Die Frau und ihre Wohnung“ (1950-1960) in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing (2007) 122.

<sup>62</sup> LGBl 8200-14.

Aufgrund von Wirtschaftlichkeitskriterien waren die Wohnbauträger bemüht, ihre Planungen auf ca 70 m<sup>2</sup> pro Wohnung auszulegen. Problematisch ist hier aber, dass von den meisten Familien eine Wohnung mit 3 Zimmern gewünscht war und die Küche deshalb nur mehr zwischen 5 und 6 m<sup>2</sup> groß war.

Dadurch veränderten sich die Grundrisse und Repräsentationsräume; so wurde etwa das Wohnzimmer auf Kosten der weiblichen Arbeitsräume vergrößert. Man kann sagen, dass die Verkleinerung der Küchen parallel zur Abwertung weiblicher Hausarbeit verlief.<sup>63</sup>

Das Wohnzimmer als repräsentativster Raum der Wohnung war auf die Bedürfnisse des erwerbstätigen Mannes ausgerichtet, und den Frauen waren die Arbeitsräume zugeordnet. Diese Hierarchie spiegelte nicht nur die Geschlechterverhältnisse wieder, sondern zementierte sie im alltäglichen Leben.<sup>64</sup>

## **2. Nebenräume**

Die in § 122 der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTVO 1997)<sup>65</sup> für Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen geforderten Waschküchen, Trockenräume, Ein- und Abstellräume, zu denen auch der Kinderwagen- und Fahrradabstellraum gehören, wurden von den Wohnbauträgern ausschließlich in Bezug auf ökonomische Kriterien verwirklicht.

Die Räume wurden durchwegs in Kellergeschosse eingeplant und eine entsprechende Nutzung war oft nicht möglich, weil eine Frau mit Kinderwagen, Kind und Einkauf kaum zuerst in den Keller geht, dort ihren Kinderwagen abstellt und dann 3 Stockwerke zu ihrer Wohnung hinauf gehen kann. Die Fahrradabstellräume waren meistens zu klein dimensioniert und auch nur über die Treppen des Stiegenhauses zu erreichen. Eine sinnvolle Nutzung dieses Raumes war daher von vornherein ausgeschlossen. Da aber hauptsächlich Frauen ihre Wege mit dem Fahrrad erledigen, war scheinbar kein Handlungsbedarf gegeben.

---

<sup>63</sup> Vgl Zieher, *Auf Frauen Bauen* (1999) 55f.

<sup>64</sup> Vgl *Wonisch*, *Verbürgerlichung der Lebenskultur - Zur Ausstellung „Die Frau und ihre Wohnung“ (1950-1960)* in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg), Gender Housing* (2007) 128.

<sup>65</sup> LGBl 8200/7-2.

Frauen werden in traditionell geplanten und gebauten Wohnanlagen immer noch alle dienenden Räume wie Küche, Bad, Waschküche und Trockenraum zugeordnet und verkörpern damit die weibliche Identität.<sup>66</sup>

### **3. Flexibilität der Wohnungsgrundrisse**

Die Hierarchie von Räumen hat an der Positionierung von Männern und Frauen sowie an der Rollenzuteilung innerhalb des Zusammenlebens einen großen Einfluss. Es stellt sich daher die Frage, welche Räume von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt werden und ob diese für beide gleich zugänglich sind.

Zurzeit besteht eine 70 m<sup>2</sup> Wohnung meistens aus einem großen Wohn-Esszimmer, 2 kleineren und einem größeren Zimmer und den Nebenräumen, wie ein kleines Bad und einem Abstellraum. Das größere Zimmer wird als Kinderzimmer benützt, ein Zimmer als Schlafzimmer und das zweite Zimmer als Büro- oder Computerzimmer. Eine Rückzugsmöglichkeit für die Frau fehlt meistens völlig oder wird mit der Küche gleichgesetzt.

## **II. Wohnumfeld**

Dem Wohnumfeld wurde bis jetzt in Niederösterreich kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Wichtig war vor allem die Kostengünstigkeit der Grundstücke, auf denen die Wohnungsbauten errichtet wurden. So finden sich oft am Rand eines Orts, „mitten auf der grünen Wiese“, die Wohngebäude.

Das mag vielleicht für die von der Arbeit mit dem Auto heimkommenden Männer angenehm sein, aber für eine Frau mit Kindern, die den täglichen Einkauf zu erledigen hat, Kinder in die Schule oder zu anderen Aktivitäten bringen muss, ist dies oft ein gravierender Nachteil.

---

<sup>66</sup> Vgl. *Pollak*, Frauenräume. Über den Versuch einer Verankerung von Frauen in Entwicklung, Konzeption, Planung, Realisierung und Aneignung von Raum in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing (2007) 141.

## **1. Gestaltung der Außenanlagen**

Die Gestaltung der Außenanlagen einer Wohnhausanlage ist auch ein wichtiges Kriterium für die Lebensqualität. Barrierefreie Zugänge zu allen Bereichen, Kommunikationsräume und angemessene Kinderspielmöglichkeiten sind Dinge, die Frauen den Alltag erleichtern könnten, wenn sie in der Planung bedacht worden wären.

Die Realität ist aber anders: Kinderspielplätze sind meist in einem unattraktiven Teil der Liegenschaft angeordnet und können kaum von den Wohnungen eingesehen werden. Kommunikationsflächen, die angeboten werden, beschränken sich hauptsächlich auf die nicht genutzten Wasch- und Trockenräume, und Rampen zu den Eingängen werden kaum ausgeführt.

## **2. Infrastruktur**

Frauen legen im Gegensatz zu Männern, die zwar die weiteren Strecken haben, eine größere Anzahl an Wegen zurück. Wichtig wäre daher bei der Planung darauf zu achten, ob öffentliche Verkehrsmittel in der Nähe sind, wie weit es bis zur nächsten Kinderbetreuungseinrichtung ist und wo sich ein Nahversorger befindet.

## **3. Sicherheit**

Das Thema Sicherheit und die Vermeidung von Angsträumen ist ein wichtiger Aspekt einer frauengerechten Planung. Der Zugang zur Wohnung muss so sicher wie möglich gestaltet werden. Die Eingänge sollten von der Straße aus begehbar sein und dunkle Ecken durch Rücksprünge an den Fassaden vermieden werden. Auch innerhalb des Gebäudes sollte auf unbeleuchtete Mittelgänge mit uneinsehbaren Nischen verzichtet werden. Bis jetzt wurde auf diese Kriterien kaum geachtet.

### **III. Androzentrismus als mögliche Ursache für Fehlplanungen**

Interessant ist, warum so lange Zeit an den Bedürfnissen der Frauen und ihrer Lebenswirklichkeit „vorbeigebaut“ wurde. Eine Planung, die den Kriterien des frauengerechten Wohnens und Lebens entspricht, ist ja nicht unbedingt teurer. Also kann Wirtschaftlichkeit nicht der ausschlaggebende Grund gewesen sein.

Der wahre Grund ist viel einfacher: Die Planungsfehler wurden vom planenden Architekten oder dem Bauherrn deshalb nicht als solche erkannt, da eine Auseinandersetzung mit der Wirkung der Grundrisse auf die zukünftigen Bewohnerinnen gar nicht angedacht wurde. Diese Dominanz der männlichen Sichtweisen und männlicher Forscher in der Wissenschaft und die damit zusammenhängende Konzentration auf männliche Werte, Normen und Lebenszusammenhänge werden als Androzentrismus bezeichnet. Auch strukturelle Hindernisse hemmen den Einfluss der Frauen, da es fast ausschließlich männliche Forscher gibt, die Forschungsthemen aussuchen und die Ergebnisse aus männlicher Sicht interpretieren.<sup>67</sup>

Das wird auch in der Architektur deutlich, da bis in die 1980er Jahre die Fachrichtungen Architektur, Raumplanung und Bauingenieurwesen in Österreich von männlichen Studenten beherrscht wurden. Heute beträgt der Frauenanteil in der Fachrichtung Architektur zwar 40%, aber es gibt kaum Architektinnen, die ihren Beruf selbständig ausüben.

In der Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gibt es derzeit 1,7 Prozent Ingenieurkonsulentinnen und 8,4 Prozent Architektinnen. Dieses Ungleichgewicht setzt sich in allen Planungsbereichen fort. Es ist auch bezeichnend, dass im Fachgutachterpool des Gestaltungsbeirates 37 Architekten und nur 3 Architektinnen zu finden sind.

Das Beispiel der Behandlung der Küchen in der NÖ Bauordnung 1996 zeigt deutlich, dass formal gleiche Rechte Frauen benachteiligen, da von männlichen Arbeits- und Lebensweisen ausgegangen wird. Das Recht kann daher nicht objektiv sein, da die Lebenswirklichkeit von Frauen ignoriert wird und stattdessen Männer entscheiden,

---

<sup>67</sup> Vgl. Greif/Schobersberger, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 112.

wie aus ihrer Sicht Frauen leben sollten. Der feministische Objektivitätsbegriff fordert, dass die Realität aus der Perspektive der betroffenen Männer und Frauen erlebt werden muss, um eine tatsächliche Neutralität des Rechts zu erkennen.<sup>68</sup>

Ich glaube kaum, dass bei einer Einbindung von Frauen in die Überlegungen zur Bauordnung 1996 Küchen als fensterlose Nebenräume definiert worden wären. Das Problem ist, dass sich kaum Technikerinnen in Positionen befinden, die einen Einfluss auf die Gestaltung von bautechnischen Normen haben. Es muss daher ein Ziel von Frauenförderungsmaßnahmen sein, Frauen in alle Bereiche des Berufslebens einzubinden und der existierenden Benachteiligung durch spezielle Strategien, wie beispielsweise Frauenförderprogramme oder Frauenprojekte, entgegenzuwirken.

Die vielfach immer noch existierende Unterteilung der Berufsfelder in typisch weibliche und typisch männliche Berufe muss aufgelöst werden, da dadurch das Phänomen der strukturellen Diskriminierung verstärkt wird. Strukturelle Diskriminierung ist die Analyse, dass für die zahlenmäßige Unterrepräsentation von Mitgliedern einer Gruppe in bestimmten Bereichen nicht das Ergebnis autonomer Entscheidungen, sondern Diskriminierungsmechanismen verantwortlich sind, da in unserer Gesellschaft die formale Chancengleichheit verwirklicht ist.<sup>69</sup>

Man kann daher auf das Vorhandensein von struktureller Diskriminierung schließen, wenn Frauen im Geschlechtervergleich weniger verdienen als Männer, kaum in höheren Positionen zu finden sind oder schlechtere berufliche Aufstiegschancen haben. Die Ursachen dafür liegen in Aspekten, die mit dem Männeralltag gut, mit dem traditionellen Frauenalltag aber schlecht vereinbar sind. Arbeitszeiten, zeitliche und örtliche Flexibilität und gesellschaftliche Hilfsstrukturen sind Beispiele dieser für Frauen ungünstigeren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.<sup>70</sup> Die auf Männer zugeschnittenen Strukturen halten Frauen von entsprechenden Positionen fern.

Beispielsweise ist für den Zugang zu Führungspositionen die räumliche Mobilität ausschlaggebend. In der Regel sind Frauen durchaus bereit, ihren Männern bei

---

<sup>68</sup> Vgl. *Greif/Schobesberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 116f.

<sup>69</sup> Vgl. *Holzleithner*, Recht Macht Geschlecht (2002) 63.

<sup>70</sup> Vgl. *Greif/Schobesberger*, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 187f.

deren karrierenotwendigen Arbeitsplatzwechsel zu folgen, während umgekehrt Männer einem Wohnortwechsel zugunsten der Karriere der Frau kaum zustimmen. Wenn es für verheiratete Frauen in leitender Position erforderlich ist, in eine andere Stadt oder ein anderes Land zu ziehen, so ist das mit konventionellen Ehevorstellungen vieler Menschen nicht vereinbar. Zum großen Teil haben Frauen diese Konventionen übernommen und finden sich damit ab, dass Partnerschaft und Kinder nicht mit einer beruflichen Karriere vereinbar sind.<sup>71</sup>

Dieses Problem der schlechteren Aufstiegschancen von Frauen kann als vertikale Segmentierung des Arbeitsmarkts angesehen werden. Eine horizontale Segmentierung ist die Unterteilung der Berufe in typisch weibliche und typisch männliche und der erschwerte Eintritt von Frauen in sogenannte Männerberufe.<sup>72</sup>

Um hier einen Wandel zu erzielen, ist es wichtig möglichst früh, Mädchen für nichttraditionelle Berufe zu begeistern. Hier greifen verschiedene Projekte wie MUT (Mädchen und Technik), die Informationen über das Berufsfeld bieten und auch Schnupperkurse anbieten. In weiterer Folge wird es mehr Frauen geben, die planende Berufe ergreifen wollen. Der Anteil der Architektinnen wird sich erhöhen und damit auch der Einfluss von Frauen in der Architektur.

## **F. Die Normen der Wohnungsförderung**

### **I. Grundlagen der Wohnungsförderung in Niederösterreich**

Die Zuständigkeit für den Wohnungsbau wurde bis 31.12.1987 hinsichtlich der Gesetzgebung vom Bund und hinsichtlich der Vollziehung von den Ländern wahrgenommen<sup>73</sup>. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987<sup>74</sup> wurde die Zuständigkeit für die reinen Förderungsbestimmungen des Volkswohnungswesens, die auf Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG bzw auf Art 17 B-VG beruhen, ab 1.1.1988 den Ländern übertragen, während die Teile der

---

<sup>71</sup> Vgl *Brunmayr*, Ergänzungsbericht zur NÖ- Frauenstudie 1998-Fraueneinkommen (1999) 14.

<sup>72</sup> Vgl *Greif/Schobesberger*, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft<sup>2</sup> (2007) 187.

<sup>73</sup> Vgl *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003) 119.

<sup>74</sup> BGBl 1987/640.

Förderungsgesetze, die dem Zivilrecht und dem Gebiet der Bundesfinanzen zugeordnet war, als Bundesrecht bestehen blieb.

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988<sup>75</sup> wurde den Ländern ab 1.1.1989 die Zuständigkeit für Erlassung von Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts betreffend der Förderung des Wohnbaus und der Wohnungssanierung übertragen. Der Bereich, der die Bundesfinanzen betraf, blieb aber als Bundesrecht bestehen.

## **II. Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG)**

Mit dem NÖ WFG<sup>76</sup> wurden die bisher in fünf verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen aufgesplitteten Förderungen zusammengefasst und so die umfassenden und komplexen Bestimmungen in einem Gesetz untergebracht. Dadurch wurde das Gesetz mit siebzig Paragrafen zwangsläufig ziemlich umfangreich.

Die Wohnungsförderung in Niederösterreich nach dem NÖ WFG basierte auf 2 Säulen. Zum einen wurde das zu errichtende oder sanierende Objekt mittels Darlehen gefördert (Objektförderung) und zum anderen bestand die Möglichkeit der einzelnen Wohnungseigentümer oder Mieter eine Wohnbeihilfe zu beantragen (Subjektförderung).

Der Bereich der Wohnbeihilfe, die einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung durch den Aufwand für das Wohnen darstellt, wurde gemäß § 44 Abs 1 NÖ WFG in der Hoheitsverwaltung belassen.

Am Beispiel der verschiedenen Definitionen der förderbaren Wohnnutzfläche, wird deutlich, dass die Bestimmungen der Wohnbauförderung großen Einfluss auf die Architektur der geförderten Wohnungen haben.

---

<sup>75</sup> BGBl 1988/685.

<sup>76</sup> LGBl 8304-10.

Im Wohnbauförderungsgesetz 1984 war die Einbeziehung der den Wohnungen vorgelagerten Loggien in die förderbare Nutzfläche vorgesehen.<sup>77</sup> Die Folge war, dass im mehrgeschossigen Wohnbau Loggien seitdem weit verbreitet waren und kaum nicht geförderte Balkone oder Terrassen errichtet wurden. Der Vorteil von Loggien war ihre fünfseitige Umschlossenheit, die es bei Verglasung der offenen Seite möglich machte, zusätzlichen Wohnraum zu gewinnen.

Die Unterscheidung von Balkon, Terrasse und Loggia war aber gerade im Grenzbereich sehr problematisch und deshalb wurden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Flächen der Loggien durch die Neubestimmung der förderbaren Nutzfläche gem § 3 Z 8 NÖ WFG von der Förderung ausgenommen. Die Folge war, dass so gut wie keine Loggien mehr errichtet wurden, sondern allenfalls die günstigere Variante des Balkons oder einer Terrasse gewählt wurde.

Durch dieses Beispiel wird ersichtlich, dass die Normen der Förderung von Wohnbau einen direkten Einfluss auf die Architektur und indirekt große Auswirkung auf das Nutzungsverhalten der Bewohner und Bewohnerinnen bedeuten.

### **III. Das Förderungsmodell 1993**

Ein für die folgenden Förderungen wichtiger Paragraf war § 55 NÖ WFG. Er sah durch Beschluss der NÖ Landesregierung die Möglichkeit vor, von den starren Regelungen des NÖ WFG abzugehen und in Form von Sonderfällen bestimmte Aktionen und auch Einzelfälle zu fördern.

Am 26. Jänner 1993 wurde dann in Form einer Sonderaktion gemäß § 55 NÖ WFG in Verbindung mit § 9 NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990<sup>78</sup> die Richtlinien für das „Förderungsmodell 1993“ im Mehrfamilienhausbereich beschlossen. Es sollte damit in den Jahren 1993 bis 1997 die Errichtung von jährlich etwa 4.000 Wohnungen gefördert werden. Das Förderungsmodell 1993 wurde bis Ende des Jahre 2002 verlängert<sup>79</sup>.

---

<sup>77</sup> BGBl 1984/482.

<sup>78</sup> LGBl 8304/1-3.

<sup>79</sup> Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. November 1996.

Grundlage war eine Basisförderung in Form eines konstanten nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Annuitäten auf die Dauer von 25 Jahren in der Höhe von jährlich 5% eines Darlehens mit einem förderbaren Nominale von  
S 500.000,-- bei einer Wohnung ab 35 m<sup>2</sup> (Kategorie I),  
S 700.000,-- bei einer Wohnung ab 50 m<sup>2</sup> (Kategorie II) und  
S 1.000.000,-- bei einer Wohnung ab 70 m<sup>2</sup> (Kategorie III).

Durch die Aufteilung der Förderungshöhe nach Kategorien waren in diesen Jahren die größten Wohnungen ca 70 m<sup>2</sup>, da hier die maximale Förderung ausgeschöpft werden konnte. Gerade für Familien mit zwei Kindern war diese Größe sehr problematisch, da meistens nur ein Schlaf- und ein Kinderzimmer geplant war. Bei einer Wohnung mit einem Schlaf- und zwei Kinderzimmer waren diese Räume gerade 10 m<sup>2</sup> groß.

Auch Reihenhäuser wurden kaum mehr errichtet, weil die Förderung bei 70 m<sup>2</sup> am besten verwertet werden konnte und der Raumanspruch von zweigeschossigen Häusern größer war.

#### **IV. Das Förderungsmodell MH-NEU**

In Form einer weiteren Sonderaktion gemäß § 55 NÖ WFG in Verbindung mit § 9 NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990<sup>80</sup> wurden die Richtlinien für das „Förderungsmodell MH-NEU“ beschlossen.<sup>81</sup>

Als wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Ziels des Kyoto-Protokolls, der Reduktion von Treibhausgasen um 13 Prozent bis zum Jahr 2010, wurde als Mindeststandard für die Zuerkennung einer Förderung eine Bewertungszahl (BZ) von 40 eingeführt. Für die Ermittlung der Bewertungszahl waren die geometriekorrigierte Energiekennzahl und ein Punktesystem ausschlaggebend. Die Energiekennzahl (EKZ) wurde nach dem Leitfaden für die Berechnung von Energiekennzahlen des Österreichischen Institutes für Bautechnik<sup>82</sup> berechnet und mit einem

---

<sup>80</sup> Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2002.

<sup>81</sup> Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2002.

<sup>82</sup> OIB-382-010/99, Ausgabe März 1999.

Geometriekorrekturfaktor multipliziert. Das Punktesystem für die Errichtung von Anlagen mit zusätzlicher klima- und umweltschonenden Wirkung reduzierte die geometriekorrigierte EKZ um die entsprechende Punktezahl und ergab so die Bewertungszahl.

Durch die Einführung der Bewertungszahl veränderte sich die Bauweise der Gebäude, da sich die Dämmstärken an den Außenwänden und Decken zumindest verdoppelte und Geräte zur kontrollierten Wohnraumlüftung eingesetzt wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Problematik der Schimmelbildung in den neu errichteten Gebäuden der Vergangenheit angehörten und eine große Verbesserung der Wohnqualität eintrat.

## **V. Das Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005)<sup>83</sup>**

Es hat sich gezeigt, dass der Regelungsumfang und die Reglungsdichte des NÖ WFG, die sich durch die Zusammenfassung der fünf Gesetze in eines ergeben haben, nicht mehr erforderlich waren. Einzelaspekte, die mitunter raschen Veränderungen unterworfen sein können, sind zielführender nicht aufgrund von Gesetzen, sondern mit von der Landesregierung beschlossenen Richtlinien zu regeln.

Die Vollziehung in Form der Privatwirtschaftsverwaltung hat sich aus Sicht der Bürger und der Verwaltungsstelle bewährt, so dass das gesamte Förderungssystem auf Privatwirtschaftsverwaltung umgestellt wurde.<sup>84</sup>

Am 09. Dezember 2004 wurde das NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 als Rahmengesetz mit Richtlinienkompetenz, in dem nur mehr die Grundsätze definiert werden, vom Landtag beschlossen<sup>85</sup> und trat am 1. Juni 2005 in Kraft. Die Ausführung bleibt den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 vorbehalten, um eine entsprechende Flexibilität zu gewährleisten.

---

<sup>83</sup> LGBl 8304-1 28/05 idF 44/05 (Druckfehlerberichtigung).

<sup>84</sup> Vgl Motivenbericht vom 23.11.2004 LtG.-343/W-12-2004, 2.

<sup>85</sup> Landtag von Niederösterreich Tagung 2004 der XVI. Periode 19. Sitzung vom 9. Dezember 2004.

## **1. Der Inhalt des NÖ WFG 2005**

In § 1 wird als Ziel des Gesetzes die Förderung der Errichtung, Sanierung und des Erwerbs von Wohnraum festgelegt und auch definiert, in welchem Umfang die Förderung auch über Wohnraum im eigentlichen Sinn hinaus gewährt werden kann.

§ 2 regelt die Aufbringung der Förderungsmittel und richtet sich an die Gemeinden, die im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches die Errichtung geförderter Wohnungen unterstützen sollen.

Mit § 3 werden die Umschreibungen des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs der Förderungsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen festgelegt. Da das Gesetz aber nur Rahmen und Grundlage für die nähere Gestaltung von Maßnahmen durch Richtlinien ist, bedarf es keiner exakten Legaldefinition, da die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie geregelt werden.

§ 4 definiert die Rechtsbegriffe Objektförderung als Förderung der Wohnobjekte und Subjektförderung als Unterstützungsmaßnahmen für die im geförderten Wohnraum lebenden Personen. Der Begriff Subjektförderung tritt an Stelle der Wohnbeihilfe bzw der Superförderung und wird im Sinne einer einheitlichen Vollziehung auch in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen.

Mit § 5 wird klargestellt, dass allein aufgrund des Gesetzes noch keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können und § 6 bezieht sich auf die Grundlagenforschung, die die Erstellung von Prognosen über die zukünftigen wohnungswirtschaftlichen Entwicklungen enthält.

§ 7 macht deutlich, dass die Konkretisierung der Normen ausschließlich in den von der Landesregierung zu beschließenden Richtlinien erfolgt. Damit kann flexibler ohne erforderliche Novellierungen auf Veränderungen reagiert werden. In Abs 3 wird die Förderung vom Erreichen eines energetischen Mindeststandards, der mittels Energieausweis nachgewiesen werden muss, abhängig gemacht. Abs 5 entspricht § 55 NÖ WFG (1990) und wird in den Richtlinien konkretisiert.

§ 8 bezieht sich auf den Wohnungsförderungsbeirat und § 9 regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Hinblick auf das Datenschutzgesetz.

Gemäß § 10 bildet das Ansuchen des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin eine Einladung zur Offertstellung und die Zusicherung einer Förderung der Landesregierung stellt ein Angebot dar. Rechtsansprüche entstehen daher gem Abs 3 erst mit Annahme des Angebots durch den Förderungswerber oder die Förderungswerberin.

§ 11 legt besondere Voraussetzungen fest, die sich auf die Finanzierung und Projektverwirklichung beziehen.

In den §§ 12-17 geht es um Kündigungsermächtigungen, Mietzinsberechnungen, vorzeitige Tilgung und Befreiung von Abgaben und Gebühren.

Die §§ 18 – 20 behandeln die Übergangsregelungen, da Verordnungen mit Wegfall des NÖ WFG (1990) ihre Ermächtigungsgrundlage verlieren und außer Kraft treten. Die für das NÖ WFG 2005 vorgesehenen Richtlinien und die Geschäftsordnung des Wohnbauförderungsbeirats waren daher ebenfalls bis 1. Juni 2005 in Geltung zu setzen. Da aber die Umsetzung des Energieausweises in der Bauordnung noch nicht abgeschlossen war und die Richtlinie darauf abgestimmt werden sollte, wurde in Form einer Sonderaktion die Wohnbauförderung unter Anwendung der Grundsätze der bisher geltenden Gesetze und Verordnungen vollzogen.<sup>86</sup>

## **2. Die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005**

### **2.1. Inhalt**

Die Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 wurden von der NÖ Landesregierung auf der Grundlage des § 7 Abs 1 bis 3 des NÖ WFG 2005 am 20. September 2005 beschlossen und traten am 01. Jänner 2006 in Kraft<sup>87</sup>. Mittlerweile liegt die 9. Änderung vor.

---

<sup>86</sup> Beschluss der Landesregierung vom 24.Mai 2005.

<sup>87</sup> Obwohl die Umsetzung des Energieausweises in der Bauordnung noch nicht erfolgt ist, wurde die Richtlinie erlassen.

Abschnitt I (§§ 1 –10) enthält allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen, die, ausgenommen Einzelfälle, für alle Arten von Förderung von Bedeutung sind.

Abschnitt II (§§ 11 - 16) regelt die Förderung der Errichtung und des Ersterwerbs von Eigenheimen und Wohnungen.

Abschnitt III (§§ 17 - 21) regelt die Förderung der Eigenheimsanierung.

Abschnitt IV (§§ 22 - 23b) enthält besondere Regelungen über die Förderung umweltgerechter Energieerzeugung und von Sicherheitseinrichtungen.

Abschnitt V (§§ 24 - 28) regelt die allgemeinen Bestimmungen für die folgenden beiden Abschnitte.

Abschnitt VI (§§ 29 - 32) regelt die Förderung der Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern.

Abschnitt VII (§§ 33 – 37) regelt die Förderung der Sanierung von Mehrfamilienwohnhäusern.

Abschnitt VIII (§§ 38 – 48) enthält Bestimmungen über die Subjektförderung.

Abschnitt IX (§§ 49) enthält Verweise auf die Gesetzesstellen, auf die in diesen Richtlinien Bezug genommen wird.

Ich möchte mich in meiner Diplomarbeit auf den Abschnitt VI, die Förderung des Wohnungsbaus, beschränken, da sich hier die Auswirkung von Förderungen auf die Wohnsituation des bzw der Einzelnen besonders gut darstellen lässt.

## **2.2. Abschnitt VI Förderung des Wohnungsbaus**

§ 29 betrifft das Ansuchen um Förderung von Wohnungsbau. Wohnungsbau ist lt Legaldefinition von § 1 Z 15 „die Errichtung eines Wohnhauses (Mehrfamilienwohnhaus) für das ein Ansuchen um Zuerkennung einer Förderung nach Abschnitt VI eingereicht wird, und zwar

a) von einer juristischen Person oder

b) von einer natürlichen Person, wobei es in diesem Fall mehr als zwei Wohnungen zur Übertragung in das Eigentum (Wohnungseigentum)

umfasst.“<sup>88</sup>

---

<sup>88</sup> § 1 Z 15 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2005.

Die Voraussetzung um ein Ansuchen stellen zu können, ist gem § 29 Abs 1 entweder die Beurteilung vom Gestaltungsbeirat oder die Durchführung eines Architektur- und Planungsauswahlverfahrens. Gem Abs 2 ist der Gestaltungsbeirat ein ausschließlich den zuständigen politischen Referenten zugeordnetes Sachverständigengremium, dessen Zusammensetzung und Aufgabestellung in einer eigenen Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates zu regeln ist.<sup>89</sup> Abs 3 betrifft Übergangsregelungen und Abs 4 stellt klar, dass die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat oder die Durchführung eines Architektur- und Planungsauswahlverfahrens noch keinen Anspruch auf Förderung begründet.

§ 30 bezieht sich auf die Förderungshöhe, wobei das förderbare Nominale nach einem Punktesystem ermittelt wird. Basis ist hierbei die Energiekennzahl des Gebäudes, wobei ein besserer energetischer Status höhere Punkte bedeutet. Das Maximum liegt bei einer Energiekennzahl unter 20 bei 70 Punkten. Um aber die höchstmögliche Förderung mit 100 Punkten zu erreichen, sind noch weitere Kategorien vorgesehen, die die Nachhaltigkeit betreffen. Beispielsweise gibt es 25 Punkte für den Einbau einer Heizungsanlage mit erneuerbarer Energie oder den Anschluss des Wohngebäudes an eine Fernwärmeanlage, die mit biogenen Brennstoffen betrieben wird. Auch für die Verwendung von Solaranlagen, kontrollierten Wohnraumlüftungen oder ökologischen Baustoffen können Punkte und somit eine höhere Förderung erzielt werden<sup>90</sup>.

§ 31 betrifft die Modalitäten der Verzinsung und Tilgung der rückzahlbaren Förderungsleistungen. § 32 ermöglicht die Verbindung zweier angrenzender Wohnungen bei Familien mit mindestens drei zum Haushalt gehörenden versorgungsberechtigten Kindern unter Beibehaltung der Objekt- und Subjektförderungen für beide Wohnungen.

### **3. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates**

Aus der Geschäftsordnung für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte in Niederösterreich gem § 29 Abs 2 der RL 2005 geht hervor,

---

<sup>89</sup> Näheres unter Punkt 3.

<sup>90</sup> Seit der Einführung des Punktesystems ist ein signifikanter Anstieg des Anteils der Heizungsanlagen mit erneuerbarer Energie ersichtlich.

dass die fünf Gestaltungsbeiräte im Sinne eines Qualitätsbeirates für Wohnbauvorhaben gemeinnütziger Bauträger agieren. Die geplanten Wohnbauprojekte sind ganzheitlich vor allem bezüglich Gestaltung aber auch hinsichtlich der funktionalen und sozialen Aspekte zu betrachten.

Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf von der Abteilung Wohnungsförderung einzuberufen und die Projekte sind von den Planern oder Planerinnen in Form eines Kurzberichtes vorzustellen. Jedes Bauvorhaben wird vom Gestaltungsbeirat entsprechend den Qualitätskriterien diskutiert, und es werden in einem konstruktiven Planungsgespräch die Vor- und Nachteile des Projekts besprochen. Es soll in Bezug auf die aufgezeigten Nachteile und Problemfelder ein Konsens über die Projektadaptierung oder auch Projektabänderung erreicht werden.<sup>91</sup>

Die Geschäftsordnung sieht weiters ein Steuerungskomitee und ein Koordinierungskomitee vor, welche die Arbeit des Gestaltungsbeirats leiten. Eine Aufgabe des Koordinierungskomitees ist die Evaluierung der Erfahrungen.<sup>92</sup> Für die Umsetzung der Ziele wurde ein Leitfaden erstellt, der die erforderlichen Details regelt.<sup>93</sup>

#### **4. Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw. Architektur- und Planungsauswahlverfahren in NÖ**

Punkt 1 enthält die Präambel und stellt klar, dass durch die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 ein Anreiz zur Steigerung der gestalterischen Qualität von Wohnbauvorhaben unter Berücksichtigung sozialer Aspekte geschaffen werden soll.

Die Ziele des Leitfadens werden unter Punkt 2 genauer definiert. Punkt 2.1. befasst sich mit der sozialen Qualität der Wohnungen und wird in „Wohnungen Innen und Wohnumfeld“ gegliedert. Eine Wohnung soll demnach flexibel gestaltbar und zeitlich adaptierbar sein. Eine gute Nutzbarkeit wird unter anderem durch angemessene

---

<sup>91</sup> Geschäftsordnung für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte in NÖ gemäß § 29 Abs 2 der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2005 4.

<sup>92</sup> Pkt 2.2.der Geschäftsordnung für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte in NÖ.

<sup>93</sup> Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw Architektur- und Planungsauswahlverfahren in NÖ (2005).

Raumproportionen, innere und äußere Lichtführung und auch die Möglichkeit einer standardisierten Einrichtung gewährleistet. Außerdem soll die Wohnung eine gute Außenorientierung haben.

Das Beurteilungskriterium des Wohnumfelds befasst sich mit der Erschließung der Wohnung und der gesamten Wohnhausanlage sowie mit dem Vorhandensein und der Gestaltung von Freiraumbereichen. Ein wichtiges Kriterium ist auch die Anbindung an benachbarte Strukturen und die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Innen- und Außenräumen.

Punkt 2.2 befasst sich mit allgemeinen architektonischen Grundsätzen durch die Beurteilung der Einbindung in vorhandene Siedlungsstrukturen und den umgebenden Landschaftsraum. Wichtige Aspekte sind auch die Gestaltung und Gliederung der Baukörper, die Funktionalität der Gesamtanlage und die innenräumliche Qualität des Zugangs und der Wohneinheiten.

Punkt 2.3 fordert, dass den Entwürfen im Hinblick auf eine gestalterische Qualität der Charakter ökologischer Aspekte ablesbar sein soll, die von der Wohnbauförderung vorausgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit wird durch die Verantwortung der Wohnbauträger im Sinne der späteren Zufriedenheit der Nutzer und Nutzerinnen bei der Vermarktung in Punkt 2.4 vorausgesetzt.

Punkt 3 befasst sich mit der Umsetzung der Richtlinie und mit Punkt 4 soll eine Qualitätssicherung durch die Begutachtung der Gestaltungsbeiräte und eine Steigerung der gestalterischen Qualitäten erfolgen.

## **G. Evaluierung der Ergebnisse des Gestaltungsbeirates**

### **I. Fragebögen**

Im Zuge der Evaluierung der Erfahrungen wurde im Oktober 2007 zur Unterstützung des Koordinierungskomitees im Rahmen der Führungskräfteausbildung durch die Abteilung Wohnungsförderung (Projektleitung Herr Mag. Bernhard Plessner) eine Befragung der am Gestaltungsbeirat teilnehmenden Förderungswerber<sup>94</sup> aus der

---

<sup>94</sup> Bei den Förderungswerbern handelt es sich ausschließlich um gemeinnützige Bauträger.

gemeinnützigen Bauwirtschaft und der beurteilenden Architekten und Architektinnen mittels Fragebogen durchgeführt.

Der Fragebogen gliedert sich in zwei Teile, wobei der erste organisatorische Fragen betrifft und der zweite die architektonische Beurteilung der Bauvorhaben. Es wurden Fragebögen an 39 gemeinnützigen Bauträger, die in Niederösterreich tätig sind und deren Projekte beim Gestaltungsbeirat beurteilt wurden, verschickt und an die im Gestaltungsbeirat nominierten beurteilenden 37 Architekten und 3 Architektinnen.

Die Fragen sind zum Teil ident, wobei teilweise das gleiche Thema anders formuliert abgefragt wird. Weiters gibt es auch spezielle Fragen an nur eine Gruppe.

Obwohl die Einführung des Gestaltungsbeirates bei allen Beteiligten einerseits zum Teil Unruhe ausgelöst hat und als neue Hürde gesehen worden ist, andererseits aber große Erwartungen geweckt hat, ist es erstaunlich, dass von den gemeinnützigen Bauträgern nur 25 Fragebögen und von der Gruppe der Architekten und Architektinnen nur 22<sup>95</sup> beantwortet wurden.

## **II Ergebnis der Auswertung**

Das Ergebnis der organisatorischen Kriterien wie adäquate Räumlichkeiten, technische Hilfsmittel oder Terminwünsche sind für das Thema dieser Diplomarbeit unerheblich und können vernachlässigt werden. Es wird auch nur die Auswertung der Fragen herangezogen, die einen Bezug auf Gender Housing im Wohnbau haben.

### **1. Gruppe der Förderungswerber**

Die Förderungswerber sind generell davon überzeugt, dass ihre Planungen bereits den Vorgaben der architektonischen Beurteilungsziele des Leitfadens<sup>96</sup> entsprechen. Nur wenige finden, dass eine Einbindung ihrer Bauvorhaben in die vorhandene Siedlungsstruktur nicht gegeben ist. Auch sind die Förderungswerber davon überzeugt, dass Genderkriterien bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

---

<sup>95</sup> Von den 22 Fragebögen wurden 21 von Architekten und einer von einer Architektin retourniert.

<sup>96</sup> Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw Architektur- und Planungsauswahlverfahren (2005).

## 2. Gruppe der Architekten und Architektinnen

Hinsichtlich architektonischer Beurteilungsziele des Leitfadens<sup>97</sup> wurde von den Architekten und Architektinnen erfragt, wie diese von den Förderungswerbern bei der Planung berücksichtigt wurden.

Betreffend der Innenraumgestaltung der Wohnungen finden 12 Befragte, dass die Flexibilität und zeitliche Adaptierbarkeit nur wenig berücksichtigt wird. 6 finden, dass dieses Kriterium völlig vernachlässigt oder nicht behandelt wird. Für 9 Architekten ist die Planung hinsichtlich diesem Punkt bereits ausreichend.

Eine gute Nutzbarkeit der Wohnungen hinsichtlich der Möglichkeit einer standardisierten Einrichtung, angemessenen Raumproportionen und der Lichtführung sowie einer guten Außenorientierung halten 19 Architekten und auch die Architektin für gegeben. Für 9 erscheinen diese Kriterien zu wenig beachtet.

Die Erschließung des Wohnumfelds empfinden 18 Architekten als ausreichend, während für die Architektin dieser Bereich zu wenig durchdacht ist. Die Gestaltung des Freiraumbereichs wird von 10 Architekten als von den Planern vernachlässigt beurteilt und 12, darunter auch die Architektin, finden dies ausreichend berücksichtigt.

17 Architekten und die Architektin finden, dass die Anbindung an benachbarte Strukturen von den Planern zu wenig Beachtung findet, da das Bauen „auf der grünen Wiese“ weit verbreitet war. Gerade an den Ortsrändern wurden die Mehrfamilienwohnhäuser ohne Rücksicht auf die Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur und den umgebenden Lebensraum errichtet.

Betreffend der Berücksichtigung von Genderkriterien im Bereich Wohnen, wie beispielsweise die Vermeidung von Angsträumen, gleichwertige Wohnräume oder der ausreichenden Belichtung von Küchen, fanden 5 Architekten eine ausreichende Beachtung als gegeben, während die Architektin und weitere 3 Architekten dies nicht beachtet sahen. Die übrigen Architekten antworteten, dass Genderkriterien nur zum Teil, nicht immer, oder nur projektsbezogen berücksichtigt wurden.

---

<sup>97</sup> Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw Architektur- und Planungsauswahlverfahren (2005).

Aus den Zusatzbemerkungen einiger Architekten geht hervor, dass in den vorgelegten Projekten diese Kriterien kaum beachtet wurden, aber in der Beurteilungsdiskussion darauf eingegangen und auch in der endgültigen Planung berücksichtigt wird.

Von der Architektengruppe konnten 90% Qualitätssteigerungen hinsichtlich der Planung feststellen und nur 10% fanden keine nennenswerten Verbesserungen.<sup>98</sup>

## **H. Änderungen durch den Gestaltungsbeirat**

Bis zu Einführung des Gestaltungsbeirates wurden die meisten Wohnprojekte hauptsächlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet. Nunmehr wird vor allem auch auf die soziale Qualität der Wohnungen geachtet, da gem Punkt 2.1 des Leitfadens das räumlich architektonische Umfeld für spätere Bewohner ein sozial nachbarschaftliches Zusammenleben ermöglichen soll und auf eine äußerst feinfühlig Gestaltung der Wohnungsqualität der Familien zu achten ist.<sup>99</sup>

Die Anforderungen an die planerische Gestaltung der Wohnungen sind somit klar definiert. Es soll besonders auf die Flexibilität, die zeitliche Adaptierbarkeit, eine gute Nutzbarkeit und eine entsprechende Außenorientierung der Grundrisse geachtet werden.

## **I. Wohnen**

### **1. Flexibilität und Nutzbarkeit**

Für Frauen ist eine möglichst große Wohnung nicht gleichbedeutend mit großer Wohnqualität, da sich Wohnbedürfnisse stark an der jeweiligen Lebensphase und Haushaltszusammensetzung orientieren. Starre Grundrisse, die keine Veränderung zulassen, können den Anforderungen frauengerechten Wohnens nicht genügen.<sup>100</sup>

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates beurteilen daher die Grundrisse der eingereichten Wohnungen nach ihrer Flexibilität. Das bedeutet vor allem möglichst gleich große Räume und keine tragenden Wände, um durch das Einziehen oder

---

<sup>98</sup> Vgl Plesser, Der Niederösterreichische Gestaltungsbeirat (2007) 29.

<sup>99</sup> Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw Architektur- und Planungsauswahlverfahren (2005) 3.

<sup>100</sup> Vgl Zieher, Auf Frauen Bauen (1999) 34.

Weglassen von Zwischenwänden die Wohnung an die Wohnbedürfnisse der jeweiligen Lebensphase anzupassen.

Eine Wohnküche als zentraler Raum der Kommunikation ist ebenfalls erstrebenswert. Planungen, die eine unbelichtete, nordseitige und abgeschlossene Küche aufweisen, werden vom Gestaltungsbeirat nicht positiv beurteilt und zur Überarbeitung zurückgestellt.

Ein gelungenes Beispiel für einen flexiblen Grundriss wurde von Arch.<sup>in</sup> Else Prochazka in der Frauen-Werk-Stadt in Wien entwickelt. Ihre 85 m<sup>2</sup> große Familienwohnung passt sich durch die gleich großen Zimmer und die fehlenden tragenden Wände an alle Lebenssituationen vom Elternpaar mit 2 kleinen Kindern über den Raumbedarf von Teenagern bis zur Aufnahme eines pflegebedürftigen Elternteils an.<sup>101</sup>

Da die Räume gleich groß sind, können sie leicht gewechselt werden, weil die Möbel weiter passen. Der einzige Fixpunkt der Wohnung ist die Küche, die durch einen Erker aufgewertet ist, der auch gleichzeitig einen Ausblick auf die Spielwiese der Kinder bietet. Alle Familienmitglieder werden so in die Küchenarbeit miteingebunden und die Küche wird vom Nebenraum zum zentralen Kommunikationsraum.

## **2. Außenorientierung**

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Außenorientierung der Wohnung. Es wird darauf geachtet, dass Fenster interessante Ausblicke bieten und diese nicht nur auf ein Zimmer, meistens das Wohnzimmer, beschränkt bleiben. Auch die Querdurchlüftbarkeit der Wohnungen ist ein Thema, da Wohnungen mit Fenster, die nur in eine Himmelsrichtung zeigen, vermieden werden sollen.

Gerade im Bereich der Küchen und Aufenthaltsräume ist ein Ausblick auf die Kinderspielplätze wichtig, um die Kinder im Blickfeld zu haben.<sup>102</sup> Fenster die eine

---

<sup>101</sup> Vgl. *Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen der MD-Stadtbaudirektion Wien, Frauen-Werk-Stadt* (2001) 30.

<sup>102</sup> Vgl. *Aufhauser/Bauer/Stangl, „Das doppelte Lottchen“ oder Frauen arbeiten mehr in Kail/Kleedorfer (Hg), Wem gehört der öffentliche Raum Frauenalltag in der Stadt* (1991) 23.

gute Orientierung aufweisen, sind aber nicht nur für die Bewohner innerhalb der Wohnung wichtig, sondern helfen auch Angsträume zu vermindern.

Wenn die Orientierung von Aufenthalts- und Arbeitsräumen in einem Wohngebäude in mehrere Richtungen geht, wird die persönliche und soziale Sicherheit gefördert, da Ausblicke und Einsicht zu jeder Zeit gewährt werden.

## **II. Wohnumfeld**

Anforderungen an das Wohnumfeld werden gemäß Punkt 2.1.2. des Leitfadens an folgende Kriterien gebunden:

### **1. Erschließung**

Die Erschließung einer Wohnanlage ist ein Bereich, dem schon bei der Planung genügend Beachtung geschenkt werden muss. Wichtig ist hier vor allem die Vermeidung von Angsträumen. Unsicherheit verursachen vor allem unübersichtliche Hauseingänge mit dunklen Räumen unter der Stiege, hinter Hecken versteckte Wege oder Hauszugänge, die an Mauern ohne Fenster vorbeiführen.<sup>103</sup> Der Zugang zu den einzelnen Wohnungen erfolgt oft über ein dunkles Stiegenhaus. Problematisch sind auch Tiefgaragen, da sie durch ihre Unüberschaubarkeit, den vielen Pfeilern und Nischen, kaum eine sichere Atmosphäre schaffen.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates achten deshalb darauf, dass in den einzelnen Wohngebäuden keine Erschließung durch unbelichtete Mittelgänge erfolgt oder der Gang uneinsehbare Nischen vorweist. Es wird immer eine natürliche Belichtung durch Lichtkuppeln oder große Gangfenster gefordert.

Das interne Wegesystem einer Wohnhausanlage ist entscheidend für das Sicherheitsempfinden. Die Eingänge von Wohngebäude sollen daher zueinander orientiert sein, um die Kommunikation zu fördern und Sicherheit zu vermitteln.<sup>104</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. *Siemonsen/Zauke*, Sicherheit im öffentlichen Raum (1991) 19.

<sup>104</sup> Vgl. *Heidecker*, Vor meiner Tür. Über eine gendersensible Gestaltung des Wohnumfeldes in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing (2007) 241.

Es ist immer unangenehm, wenn um das Haus herum gegangen werden muss und der Eingang auf der der Straße abgewandten Seite liegt. Durch die beleuchteten Fenster der entsprechend angeordneten Aufenthaltsräume kann vor allem nachts das Sicherheitsgefühl verbessert werden.<sup>105</sup>

Bei Tiefgaragen wird auf eine geradlinige innere Erschließung geachtet, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, und es wird, bei entsprechenden Voraussetzungen, eine natürliche Belichtung gefordert.

## **2. Freiraumbereiche**

Zu den Freiraumbereichen gehören sowohl Spielplätze als auch Grünflächen. Die Erfordernis eines Spielplatzes ergibt sich aus dem NÖ Spielplatzgesetz 2002<sup>106</sup>. Gem § 3 NÖ Spielplatzgesetz 2002 besteht die Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen. Nichtöffentliche Spielplätze müssen eine Fläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> und zusätzlich 5 m<sup>2</sup> je Wohnung ab der 10. Wohnung aufweisen.

Da im Gesetz aber keine Regelung betreffend der Lage des Spielplatzes auf dem Grundstück getroffen wird, wurde er meistens in einem Teil der Wohnhausanlage situiert, für die sich sonst keine Nutzung gefunden hat. Für die positive Beurteilung eines Projekts durch den Gestaltungsbeirat ist die Lage des Spielplatzes aber ein wichtiges Kriterium. Er muss sich in Ruf- und Sichtweite der Wohnungen befinden, da sich so die Kinderbetreuung um vieles einfacher gestalten lässt und damit den Alltag von Müttern erleichtert.

Weitere Freiraumbereiche sollen übersichtlich gestaltet werden und eine ausreichenden Sichtweite vorweisen, um ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln.

## **3. Gemeinschaftlich nutzbare Innen- und Außenräume**

---

<sup>105</sup> Vgl *Zieher*, Auf Frauen Bauen (1999) 34.

<sup>106</sup> LGBl 8215-0.

Die soziale Qualität des Wohnens hängt sehr stark von der Planung ab. Helle, freundliche Gänge mit natürlicher Belichtung laden eher zu Begegnung und Kommunikation ein als dunkle, fensterlose enge Stiegenhäuser, die jeder nur möglichst schnell „hinter sich“ bringen will. In Kellergeschossen untergebrachte Wasch- und Trockenräume werden nicht angenommen und stehen leer.

Beispielhaft ist die Anordnung der Wasch- und Trockenräume in der Frauen-Werk-Stadt in Wien, da sich diese Bereiche im Dachgeschoss befinden, woran sich im Anschluss die gemeinschaftlich nutzbare Dachterrasse befindet.<sup>107</sup> Durch die Verbindung der Trockenräume mit einer Dachterrasse zur Erholung erfährt die Reproduktionsarbeit eine Aufwertung und wird positiver wahrgenommen.

Ein weiteres sehr gelungenes Beispiel einer gut durchdachten Planung des Kinderwagen- und Fahrradsabstellraumes ist derzeit in Wieselburg in Bau. Der ebenerdig zugängliche, großzügig bemessene Abstellraum hat eine Außenwand aus opaken Glaskörpern, die eine ausreichende Belichtung garantiert. Es wurden somit Angsträume vermieden und der Kinderwagenabstellraum in den Eingang des Gebäudes integriert. Die bisherige Praxis, den Kinderwagenabstellraum in einem „übrig gebliebenen“ Winkel des Kellers zu platzieren, wurde auf sehr effiziente Weise durchbrochen.

Wichtiger als Kommunikationsräume im Kellergeschoss, die so gut wie nie angenommen werden, sind Sitzgelegenheiten im Freien, die beispielsweise bei Kreuzungspunkten der Erschließungswege aufgestellt werden. Der Gestaltungsbeirat achtet auch auf die Ausbildung von kleinen Plätzen mit Sitzgelegenheiten um die Kommunikation zwischen den Bewohnern zu fördern.

Da viele Frauen den ganzen Tag in der Wohnhausanlage verbringen müssen, weil sie kleine Kinder zu betreuen haben, ist es besonders wichtig auf die Gestaltung des Umfelds zu achten. Für Männer bedeutet die Wohnung samt Wohnungsumfeld meistens nur ein Ort der Ruhe und Erholung, weil sie sowieso den ganzen Tag auswärts in der Arbeit verbringen. Frauen brauchen daher die Möglichkeit sich

---

<sup>107</sup> Vgl. *Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen der MD-Stadtbaudirektion Wien, Frauen-Werk-Stadt* (2001) 40.

auszutauschen und das kann nur in einer gut durchdachten, offenen und angstfrei gestalteten Umgebung erfolgen.

Ein weiteres Projekt, das sich sowohl mit der Innenraumgestaltung der Gemeinschaftsflächen als auch mit der Außenraumgestaltung auseinandersetzt, ist das Mutter-Kind-Haus in Wiener Neustadt. Dieses Projekt ist als Anlaufstelle für jugendliche Schwangere und Frauen mit Kindern gedacht, wobei ein Teil des Hauses als Notschlafstelle für Frauen dienen wird.

Im Keller des Hauses befinden sich ein großer Bewegungsraum mit anschließendem Bastelraum sowie ein eigener Therapieraum und eine große Waschküche. Der Heizraum und diverse Lagerräume sind auch im Kellergeschoss situiert.

Das Erdgeschoss beinhaltet drei Wohneinheiten, die um einen großen Gemeinschaftsraum inklusive Küche und Sanitärräumen gruppiert sind. Die Notschlafstelle ist gemeinsam mit der Betreuerin durch einen separaten Eingang begehbar und beinhaltet ein Wohnschlafzimmer, eine Teeküche und Sanitärräume. Der gemeinsame Windfang trennt die Notschlafstelle vom Betreuerzimmer.

Im Obergeschoss befinden sich 5 weitere Wohneinheiten mit großem Gemeinschaftsraum, Sanitärräumen und einem kleinen Raucherraum. Ein Kinderspielplatz wurde in der Nähe der Terrasse angelegt und ist durch die Verglasung der Wand des Gemeinschaftsraumes jederzeit einsehbar.

Das Projekt überzeugt durch seine großzügigen Aufenthaltsräume und durch die barrierefreien Zugänge, die gerade für Mütter mit Kinderwagen besonders wichtig sind und vor allem durch die vielen Möglichkeiten an Kommunikationsflächen.

### **III. Resumee**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich durch die Einsetzung eines Gestaltungsbeirates zur Begutachtung der Projekte grundlegende Veränderungen in der Architektur ergeben haben. Gerade durch die Diskussionen in den Sitzungen zwischen den begutachtenden Architekten oder Architektinnen, dem Planer oder der Planerin und dem Förderungswerber sind Planungsmängel aufgedeckt worden, die weder Planer bzw. Planerin noch Förderungswerber bewusst waren, aber durch

einfache Änderungen eine Verbesserung des Projektes in Richtung gender housing bewirkten.

Man kann auch deutlich erkennen, dass sich die Planungen generell verändert haben, da jetzt kaum mehr Bauvorhaben eingereicht werden, die beispielsweise den Kinderwagen- oder Fahrradabstellraum im Keller eingeplant haben. Durch die Diskussionen wurde das Augenmerk auf frauengerechteres Wohnen gelenkt und auch in die Praxis umgesetzt. An Hand des Ergebnisses der Fragebögen der Förderungswerber ist ersichtlich, dass fast alle mit ihrer bisherigen Planungspraxis zufrieden waren und von sich aus keinen Handlungsbedarf gesehen haben.

Es wäre natürlich wünschenswert, wenn auch in Niederösterreich ein Projekt zum frauengerechten Wohnen realisiert werden könnte. Die Beispiele der Frauen-Werk-Stadt in Wien und der Remisenhof in Linz zeigen deutlich, dass der Bedarf vorhanden wäre und auch die Zufriedenheit der BenutzerInnen deutlich höher ist als in „konventionellen“ Bauten.<sup>108</sup>

Als Anreiz zur weiteren Auseinandersetzung mit Gender Elementen im Wohnbau sollte auch ein eigener Punkt in den Leitfaden zum Gestaltungsbeirat aufgenommen werden, der Kriterien zum frauengerechten Wohnen als Grundvoraussetzung zur positiven Beurteilung des Bauvorhabens vorsieht. In diesem Sinne könnten die Normen und Vorgaben der Wohnungsförderung einen weiteren Beitrag zur Verbesserung des Frauenalltags in Niederösterreich liefern und das gendersensible Bewusstsein schärfen.

---

<sup>108</sup> Vgl *Hahn*, Alltags- und frauengerechtes Wohnen in Linz - Der „Remisenhof“ in *Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing (2007) 197.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BZ	Bewertungszahl
Bzw	beziehungsweise
CEDAW	Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
EKZ	Energiekennzahl
f	folgende
GM	Gender Mainstreaming
Hg	Herausgeber
Leg cit	zitiertes Gesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
Ltg.	Landtag
MH-NEU	Mehrfamilienhausförderung Neu
NÖ	Niederösterreich
NÖ BO 1996	Niederösterreichische Bauordnung 1996
NÖ BTVO	Niederösterreichische Bautechnikverordnung
NÖ GBG	Niederösterreichisches Gleichbehandlungsgesetz
NÖ GM Matrix	Niederösterreichische Gender Mainstreaming Matrix
NÖ WFG	Niederösterreichisches Wohnungsförderungsgesetz 1990
NÖ WFG (2005)	Niederösterreichisches Wohnungsförderungsgesetz 2005
Mag	Magister
MUT	Mädchen und Technik
Nr	Nummer
OIB	Österreichisches Institut für Bauwesen
Par	Paragraf
Par cit	zitatierter Paragraf
Pkt	Punkt

RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
RV	Regierungsvorlage
SIR	Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
v	vom
Vgl	Vergleiche
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

*Altenstraßer/Hauch/Kepplinger (Hg)*, Gender Housing-geschlechtergerechtes bauen, wohnen, leben (2007)

*Bergmann/Pimminger*, Praxis Handbuch Gender Mainstreaming (2004)

*Bergmann/Gubitzer/Klatzer/Klawatsch-Treitl/Neumayr*, Gender Budgeting - Handbuch zur Umsetzung geschlechtergerechten Budgetpolitik (2004)

*Brunmayr*, Ergänzungsbericht zur NÖ-Frauenstudie 1998 - Fraueneinkommen (1999)

*Europäische Kommission*, Leitfaden zur Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen der europäischen Kommission (1998)

*Frey/Köhnen*, Arbeitshilfe für Gender Budgeting in der Verwaltung (2007)

*Gaster*, Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Legistik (2007)

*Greif/Schobersberger*, Einführung in die feministische Rechtswissenschaft (2003)

*Grote/ Pianka/ Stibba*, Frauen Planen Bauen Wohnen (1991)

*Hilbert/Karner/Rigler*, Leitfaden geschlechtergerechtes Verwalten (2007)

*Holzleithner*, Recht Macht Geschlecht ( 2002)

*Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)*, SIR - Mitteilungen und Berichte 30/2002, 21

*Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen der MD-Stadtbaudirektion Wien*, Frauen-Werk-Stadt (2001)

*Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (2003)*

*Plessner, Der Niederösterreichische Gestaltungsbeirat (2007)*

*Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2003)*

*Schütte-Lihotzky, Soziale Architektur, Zeitzeugin eines Jahrhunderts<sup>2</sup> (1996)*

*Schütte-Lihotzky, Warum ich Architektin wurde (2004)*

*Neuhold/ Pirstner/ Ulrich, Menschenrechte - Frauenrechte (2003)*

*Zieher, Auf Frauen Bauen (1999)*

Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw Architektur- und Planungsauswahlverfahren  
in NÖ (2005)